

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstellen

RRB vom 2. Juli 1991

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absätze 1, 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾ und die Verordnung über die vorläufige Einführung des neuen Obligationenrechts über die Miete und die nicht-landwirtschaftliche Pacht vom 29. Mai 1970²⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Mitglieder der Schlichtungsstellen erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 200 Franken. Im Sitzungsgeld ist die Entschädigung für die Vorbereitung der Sitzung und das Aktenstudium eingeschlossen.

² Pro Sitzung sind in der Regel mehrere Fälle zu behandeln. Am gleichen Tag darf nur ein Sitzungsgeld bezogen werden.

³ Die Oberamtmänner als Präsidenten und Staatsangestellte, die als Protokollführer amten, gehören den Schlichtungsstellen von Amtes wegen an.

§ 2. Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979³⁾.

§ 3. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986⁴⁾.

§ 4. ¹ Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1991 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² § 11 der Verordnung über die vorläufige Einführung des neuen Obligationenrechts über die Miete und die nicht-landwirtschaftliche Pacht vom 29. Mai 1990⁵⁾ ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 19. September 1991 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 26. September 1991

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ GS 91, 657.

³⁾ BGS 126.511.322.

⁴⁾ BGS 126.511.323.

⁵⁾ GS 91, 657.